

# Erzgeb. Volksfreund.

Blatt für Schwarzenberg und Umgegend.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Redaktion, Verlag und Druck von C. M. Gärtner in Schneeberg.

Nº 163.	Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Preis vierteljährlich 1 Mark 80 Pfennige.	Dienstag, den 19. Juli	Inschriftengebühren: die gesetzte Zeile 10 Pfennige, die zweizeilige Zeile amtlicher Inschriften 20 Pfennige.	1887.
---------	--	------------------------	---	-------

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg, Dienstag, den 26. Juli 1887,

Nachmittags 3 Uhr

im Verhandlungssaal der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.  
Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage in der Haussur des amtsfürstlichen Dienstgebäudes zu erschließen.

Schwarzenberg, am 16. Juli 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Fhr. von Wirsing.

E.

## Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Fabrikanten Christian Weber eingetragene Grundstück, Wohnhaus mit Garten, Nummer 245 des Grundbuchs für Lößnitz und Nr. 250 Abt. A des Flurbuchs für Lößnitz, geschätzt auf zwölftausenddreihundert Mark — soll im hiesigen Amtsgericht zwangsweise versteigert werden und ist

der 3. August 1887

Vormittags 9 Uhr  
als Anmeldetermin,

der 18. August 1887

Vormittags 10 Uhr  
als Versteigerungstermin,

sowie  
der 23. August 1887

Vormittags 10 Uhr

als Termin zu Bekündung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstück lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermin anzumelden.

Eine Übersicht der auf dem Grundstück lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermin in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Lößnitz, am 14. Juli 1887.

Königliches Amtsgericht.

Schubert.  
Beglauigt: Rudolph, Ger.-Sch.

## Bekanntmachung.

Nachdem das unter  $\odot$  abgedruckte Regulativ über die Ausschließung sämiger Abgabenzahler von öffentlichen Vergnügungsorten in Grünhain Seiten der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg genehmigt und vom Stadtgemeinderath beschlossen worden ist, dasselbe

am 1. September 1887

in Kraft treten zu lassen, werden die hiesigen Einwohner hierdurch davon in Kenntnis gesetzt und die betreffenden Abgabenzahler gleichzeitig aufgefordert, bis zu genannter Zeit ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Grünhain, den 18. Juli 1887.

Der Stadtgemeinderath.

2

Preis.

Regulativ für die Stadt Grünhain,  
die Ausschließung sämiger Abgabenzahler von öffentlichen Vergnügungs-  
orten betreffend.

§ 1. Denjenigen Einwohnern der Stadt Grünhain, welche sich mit Staatssteuern städtischen Abgaben aller Art, wozu auch Schulgeld gehört, im Rückstand befinden, kann vom Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtgemeinderaths der Besuch von Gastwirtschaften, Schank- und Tanzstätten verboten werden, dafern

a., der Rückstand im Wege der Zwangsvollstreckung in bewegliche Körperliche Sachen nicht oder nicht vollständig erlangt worden ist, oder solche Umstände nachgewiesen sind, aus welchen hervorgeht, daß diese Zwangsvollstreckung vorausfällig erfolglos sein würde und überdies b., solche Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtserigen, daß der Restant mit Absicht, oder durch ungerechtfertigte Enthaltung von lohnender Arbeit, oder durch unordentlichen Lebenswandel, oder durch unmäßigen Genuss geistiger Getränke, oder durch unverhältnismäßigen Aufwand, oder durch Verschwendungen seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat.

Ausnahme von dem Verbote sind im einzelnen Fälle festzusetzen, wenn und insoweit der Abgabenzahlant nachweist oder sonst vorlegt, daß derselbe den Besuch von Gastwirtschaften und Schankstätten bei der Beschaffenheit seines Erwerbsweiges zu Versorgung mit Speise und Trank ohne Verlust an Zeit und Geld nicht entbehren kann.

Ausgenommen von dem an einen Abgabenzahlanten erlassenen Verbote des Besuchs öffentlicher Vergnügungsorte sind diejenigen Fälle, in welchen der Letztere auf Anordnung einer Behörde, oder zur Theilnahme an einer Wahlversammlung, oder zur Abgabe von Stimmzetteln bei öffentlichen Wahlen, oder zur Beteiligung an einer Versammlung stattfindet, welche auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder einer anderen Norm des öffentlichen Rechts abzuhalten ist.

Das Verbot hat schriftlich zu erfolgen.

§ 2. Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften innerhalb des Gemeindebezirks sind von den auf Grund des § 1 dieses Regulativs erlassenen Verboten schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Sie sind verpflichtet, Personen, welche einem Verbote der gedachten Art unterstehen, von ihren Gastwirtschaften, Schank- und Tanzstätten wegzuleiten und dafern dies erfolglos geblieben ist, polizeiliche Hilfe zu Durchführung des Verbotes anzureuen.

§ 3. Den Vorstehern von Corporationen, Vereinen und geschlossenen Gesellschaften kann aufgegeben werden, solche Mitglieder, welche einem Verbote der § 1 gedachten Art unterstehen, von denjenigen durch Ersteren benutzten Räumlichkeiten auszuschließen, in welchen Speisen und Getränke gegen Entgelte verabreicht, oder Tanzlustbarkeiten, oder sonstige Vergnügungen abgehalten werden.

§ 4. Die Übertretung eines Verbotes der in § 1 gedachten Art wird mit Haft bis zu 14 Tagen, die Nichterfüllung der in §§ 2 und 3 den Inhabern von Gastwirtschaften, Schank- und Tanzstätten, sowie den Vorstehern von Corporationen, Vereinen und geschlossenen Gesellschaften auferlegten Verpflichtungen mit Geldstrafe bis zu 100 Mark beziehentlich 8 Tagen Haft bedroht.

Grünhain, den 21. April 1887.

Der Stadtgemeinderath.

Preis, Bürgermeister.

## Holz = Versteigerung auf Auersberger Staatsforstrevier.

Im Gasthofe „zur Forelle“ in Blaenthal sollen  
Mittwoch, den 27. Juli a. c.,  
von Vormittags 9 Uhr an

die in den Abteilungen: 1, 3 bis 6 Wintergrün, 7, 8, 9 an der Fribusser Straße, 10 bis 15 am Ellbogen, 16 und 18 am Gottlobstolln, 20 und 21 am Mehlhornberg, 23 bis 27 am vorherigen Auersberg, 28 bis 33 am mittleren Auersberg, 34 bis 39 am hinteren Auersberg, 40 bis 42 am Brandgehan, 47, 48, 50 und 51 am Buckerberg, 53 am Tangelberg, 56, 57 und 59 an der Plänerleite, 60 bis 62 auf dem Freihofswald, 64 bis 66, 68 und 69 am Gerstenberg aufbereiteten Nutzhölzer, und zwar:

20 buchene Klöter von 17—68 Ctm. Oberstärke,  
6 ahornene : 16—33 : : : } 1, bis 3, Meter lang,

1 ebereschen Klöter : 19 : : : } 3, Meter lang,

2987 sichtene Klöter von 13—15 Ctm. Oberstärke,

2959 : : : 16—22 : : : } 1, bis 3, Meter lang,

954 : : : 23—29 : : : } 3, Meter lang,

186 : : : 30—36 : : : } 4, Meter lang,

36 : : : 37—43 : : : } 4, Meter lang,

3 : : : 44—50 : : : } 4, Meter lang,

8 : : : 51—73 : : : } 4, Meter lang,

1739 : : : 16—22 : : : } 4, Meter lang,

965 : : : 23—29 : : : } 4, Meter lang,

246 : : : 30—36 : : : } 4, Meter lang,

34 : : : 37—43 : : : } 4, Meter lang,

407 : : : 44—50 : : : } 4, Meter lang,

483 : : : 51—73 : : : } 4, Meter lang,

133 : : : 16—22 : : : } 4, Meter lang,

14 : : : 23—29 : : : } 4, Meter lang,

2 : : : 30—36 : : : } 4, Meter lang,

1 sichtenes Klöter : 52 : : : } 4, Meter lang,

6388 sichtene Stangl. : 7—12 : : : } 3, Meter lang,

sowie ebendaselbst

Donnerstag, den 28. Juli a. c.,

von Vormittags 9 Uhr an

die in den vorgenannten Abteilungen aufbereiteten Brennhölzer ic., als:

2 Raummeter sichtene Nutzholze,

2 : : : Nutzknüppel,

8 : : : buchene } Brennscheite,

456 : : : sichtene } Brennknüppel,

213 : : : sichtene } Neste und

16 : : : buchene } Stöcke

450 : : : sichtene } Stöcke

gegen 200 : : : : : : Stöcke

einzelne und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

in fassenmäßigen Münzsorten, sowie unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenen Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Creditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzaufzähler können an beiden Tagen von Vormittags 1/2 9 Uhr an berichtet werden.

Auktion ertheilt der unterzeichnete Forstinspektor.

Revierverwaltung Auersberg zu Eibenstock und Forstamt zu Eibenstock,

am 14. Juli 1887.

Glaesel.

Wolfframm.